



BUNDESMINISTERIUM
FÜR JUSTIZ



Grundausbildung v3 ELAN-K

Übungsfälle

IT-Zivil

Stand 15.06.2015

Bearbeiter und Aktualität:

Alle Kapitel: ADir Klaus Mayerhofer, IT-Schulungszentrum Wien und VB Werner Rammer, HG Wien, 15.06.2015.

Hinweis:

Im Skriptum und in Bildschirmmasken verwendete Personen und Daten sind frei erfunden.

Inhaltsübersicht

1.	Erstentscheidung	4
1.1.	Ladung zur eingeschränkten vorbereitenden Tagsatzung (A1)	4
1.2.	Zahlungsbefehl	4
2.	Zustellnachweis	5
3.	Zustellanstand	9
3.1.	Neuerliche Zustellung	9
3.2.	Zustellanstand.....	11
4.	Zustellantrag	13
4.1.	Zustellantrag bewilligt.....	13
4.2.	Zustellantrag bewilligt – mehrere Beklagte	15
4.3.	Zustellantrag zur Verbesserung	17
5.	Einspruch.....	18
5.1.	Einspruch zurückgewiesen.....	18
5.2.	Einspruch zur Verbesserung	19
5.3.	Einspruch bewilligt – Ladung.....	20
5.4.	Einspruch bewilligt – Beschluss	21
5.5.	Einspruch zurückgezogen	24
5.6.	Einspruch zurückgezogen	25
6.	Streitig	26
6.1.	Erstreckung auf einen bestimmten Termin	26
6.2.	Erstreckung auf unbestimmte Zeit.....	27
6.3.	Erstreckt auf bestimmten Termin mit Ladung	28
7.	Urteil	30
7.1.	Schluss der Verhandlung – Urteil verkündet.....	30
7.2.	Schluss der Verhandlung – Urteil vorbehalten.....	33
7.3.	Schluss der Verhandlung - Endbeschluss vorbehalten.....	35
7.4.	Schluss der Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO	37

1. Erstentscheidung

1.1. Ladung zur eingeschränkten vorbereitenden Tagsatzung (A1)

Erfassen Sie im Fall SKB ... C 37/14 ... nachstehende Erstentscheidung:

1140 Wien		Prozess und Geldvollmacht erteilt gem. § 30/2 ZPO	
Beklagte Partei:	prot. Firma Baustoffhandel Josef Hangleitner Ges.m.b.H. Liechtensteinstraße 147 1090 Wien B. 12 FN: 135367w		
wegen EUR 80.000,-- s.A.	TS am <u>[+4 Wochen]</u> 13.15 - 13.30, Zi.20 LAD A1 an KV Bekl.+G5 ON1		
KLAGE		Wien, am <u>[heute]</u>	
		2-fach 1 Rubrik	

1.2. Zahlungsbefehl

Erfassen Sie im Fall SKB ... C 35/14 ... nachstehende Erstentscheidung:

Mariahilfer Straße 212				Nur vom Gericht auszufüllen! <div style="text-align: right;">ON2</div> <p>Zahlungsbefehl laut Klage erlassen.</p> <p>Kosten antragsgemäß Kosten <u>TPB + Meldeanfrage</u> Wien, am <u>[heute]</u> </p>	
PLZ 1140	Ort Wien				
Sonstige Angaben					
<input type="checkbox"/>	Klagende Partei Klagevertreter	<input checked="" type="checkbox"/>	Beklagte Partei Vertreter/in der beklagten Partei		Code
Familien-/Nachname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.					
KONRAD Rene, Arbeiter					
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer Handelskai 251/2/11					
PLZ 1020	Ort Wien				
Sonstige Angaben					
<input type="checkbox"/>	Klagende Partei Klagevertreter	<input checked="" type="checkbox"/>	Beklagte Partei Vertreter/in der beklagten Partei		Code
Familien-/Nachname, Vorname, Titel und Beschäftigung ODER Firma usw.					
Versicherungen Hillson AG					

2. Zustellnachweis

Erfassen Sie nachstehende Zustellnachweise.

Kursgericht als Bezirksgericht (SKB)	... C 38/14... – 2 (1. BK, ZB, FC: 02)
Hinterlegungsmitteilung (RSB)	
Zahlungsbefehl bewilligt (endg. Erstent.) (15.05.2014), ON: 2	
Empfänger (1. BK): Ralf Schmidt Rudolfsplatz 8/9/10 1010 Wien	
Hinterlegt zur Abholung ab 21.05.2014, ZBA 1010 – 0620 BarcodeID: BB00BBJ001120002766621	
Wichtige Information: Das obige Schriftstück wurde für den Empfänger zur Abholung hinterlegt, da eine persönliche Zustellung nicht erreicht werden konnte.	
Wird das Schriftstück in weiterer Folge übernommen oder kommt es als nicht behoben zurück, wird dieser Status lediglich in der Fallansicht bei der Zustellung angezeigt. Darüber hinaus ergeht in der Regel keine weitere Mitteilung.	
Gedruckt am	Eingelangt am

**VERSTÄNDIGUNG ÜBER DIE HINTERLEGUNG
EINES BEHÖRDLICHEN DOKUMENTS**Empfänger: **Gruber Florian**
Wollzeile 9 1010 WienAbsender: **Kursgericht als Bezirksgericht**Geschäftszahl: **SKB C 39/14**
ON: 2

Wo und wann können Sie Ihr Dokument abholen?	
Ort:	Post Geschäftsstelle 1010 Wien Wollzeile 1
Zeit:	ab 22.05.2014 bis 05.06.2014 <input type="checkbox"/> Erster Abholtag ab 10 Uhr
Öffnungszeiten:	Mo-Fr 8:00-18:00 Sa: 9:00-12:00
Bitte bringen Sie diese Verständigung und einen amtlichen Lichtbildausweis mit	

Wichtige Information!

Auch wenn Sie das Dokument nicht abholen, können die Rechtswirkungen der Zustellung (z.B. der Beginn des Laufes von Rechtsmittelfristen) eintreten:

- Grundsätzlich gilt das Dokument als an jenem Tag zugestellt, an dem es zum ersten Mal zur Abholung bereitgehalten wird.
- Anderes gilt nur dann, wenn Sie infolge vorübergehender Abwesenheit von der Abgabestelle (z.B. wegen Urlaubs oder Krankenhausaufenthalts) nicht rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen konnten. In diesem Fall gilt das Dokument nur dann als zugestellt, wenn Sie spätestens am vorletzten Tag der Abholfrist an die Abgabestelle zurückgekehrt sind und das Dokument am Tag nach der Rückkehr begehoben werden könnte; als Zeitpunkt der Zustellung gilt der auf die Rückkehr an die Abgabestelle folgende Tag. Sollte die Abholfrist bei Ihrer Rückkehr schon abgelaufen sein, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Absender in Verbindung!

Zu eigenen Händen zuzustellende behördliche Dokumente (z.B. Rsa - Briefe) werden nur dem Empfänger (bzw. dem Übernahmehaberechtigten) ausgehändigt.

Sonstige Dokumente (z.B. Rsb - Briefe) werden auch an Personen ausgehändigt, an die ersatzweise zugestellt werden kann; das sind erwachsene Personen, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnen oder die Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers sind. Im Zweifelsfall ist nachzuweisen, dass eine Ersatzzustellung zulässig ist.

Amtliche Lichtbildausweise sind Urkunden, die Namen und Lichtbild desjenigen, dem das Dokument ausgehändigt werden soll, enthalten und von Behörden oder von Einrichtungen des öffentlichen Rechts ausgestellt sind (z.B. Führerschein, Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis). Zum Nachweis der Identität **nicht geeignet** sind z.B. Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweise, Geburts- oder Heiratsurkunde, Taufschein, Schulzeugnisse, Sportbücher sowie alle Ausweispapiere, deren Lichtbild oder Personenbeschreibung auf den Inhaber nicht mehr zutrifft oder bei deren Ausstellung die Identität nicht überprüft wird.

V1.03

Formular 1 zu § 17 Abs. 2 des Zustellgesetzes

ZUSTELLNACHWEIS Rsb

BB 00 BBJ008 12 0002750194

Absender:
Kursgericht als Bezirksgericht
GZ: **SKB C 39/14**
ON: 2

Keine Verfügung

Hinterlegung	
<input type="checkbox"/>	Heute, am 21.05.2014 konnte Ihnen ein behördliches Dokument (z.B. Rsb-Brief) an Ihrer Abgabestelle nicht zugestellt werden. Das Dokument wird daher hinterlegt.
Übernahmebestätigung	
<input checked="" type="checkbox"/>	Empfänger
<input type="checkbox"/>	Mitbewohner
<input type="checkbox"/>	Bevollmächtigter für Rsb-Briefe
<input type="checkbox"/>	Arbeiter/Arbeitnehmer
<input type="checkbox"/>
21 05 2014	Unterschrift:
Übernahmedatum	<input checked="" type="checkbox"/> persönlich bekannt
	<input type="checkbox"/> Ausweisdaten
Annahmeverweigerung	
<input type="checkbox"/>	durch den Empfänger
<input type="checkbox"/>	Ersatzempfänger
<input type="checkbox"/>	durch
<input type="checkbox"/>	Dokument an der Abgabestelle zurückgelassen
<input checked="" type="checkbox"/>	Dokument bei der Postgeschäftsstelle hinterlegt

Zustellbezirk: **ZBA 1010 Wien**
Zustellbezirk 0050 Namenszeichen des Postmitarbeiters**VERSTÄNDIGUNG ÜBER DIE HINTERLEGUNG
EINES BEHÖRDLICHEN DOKUMENTS**Empfänger: **Asia Vertrieb GmbH**
Landstraßer Hauptstraße 3 1030 WienAbsender: **Kursgericht als Bezirksgericht**Geschäftszahl: **SKB C 40/14**
ON: 2

Wo und wann können Sie Ihr Dokument abholen?	
Ort:	Post Geschäftsstelle 1030 Wien Marxergasse 1a
Zeit:	ab 23.05.2014 bis 06.06.2014 <input type="checkbox"/> Erster Abholtag ab 10 Uhr
Öffnungszeiten:	Mo-Fr 8:00-18:00 Sa: 9:00-12:00
Bitte bringen Sie diese Verständigung und einen amtlichen Lichtbildausweis mit	

Wichtige Information!

Auch wenn Sie das Dokument nicht abholen, können die Rechtswirkungen der Zustellung (z.B. der Beginn des Laufes von Rechtsmittelfristen) eintreten:

- Grundsätzlich gilt das Dokument als an jenem Tag zugestellt, an dem es zum ersten Mal zur Abholung bereitgehalten wird.
- Anderes gilt nur dann, wenn Sie infolge vorübergehender Abwesenheit von der Abgabestelle (z.B. wegen Urlaubs oder Krankenhausaufenthalts) nicht rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen konnten. In diesem Fall gilt das Dokument nur dann als zugestellt, wenn Sie spätestens am vorletzten Tag der Abholfrist an die Abgabestelle zurückgekehrt sind und das Dokument am Tag nach der Rückkehr begehoben werden könnte; als Zeitpunkt der Zustellung gilt der auf die Rückkehr an die Abgabestelle folgende Tag. Sollte die Abholfrist bei Ihrer Rückkehr schon abgelaufen sein, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Absender in Verbindung!

Zu eigenen Händen zuzustellende behördliche Dokumente (z.B. Rsa - Briefe) werden nur dem Empfänger (bzw. dem Übernahmehaberechtigten) ausgehändigt.

Sonstige Dokumente (z.B. Rsb - Briefe) werden auch an Personen ausgehändigt, an die ersatzweise zugestellt werden kann; das sind erwachsene Personen, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnen oder die Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers sind. Im Zweifelsfall ist nachzuweisen, dass eine Ersatzzustellung zulässig ist.

Amtliche Lichtbildausweise sind Urkunden, die Namen und Lichtbild desjenigen, dem das Dokument ausgehändigt werden soll, enthalten und von Behörden oder von Einrichtungen des öffentlichen Rechts ausgestellt sind (z.B. Führerschein, Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis). Zum Nachweis der Identität **nicht geeignet** sind z.B. Meldezettel, Staatsbürgerschaftsnachweise, Geburts- oder Heiratsurkunde, Taufschein, Schulzeugnisse, Sportbücher sowie alle Ausweispapiere, deren Lichtbild oder Personenbeschreibung auf den Inhaber nicht mehr zutrifft oder bei deren Ausstellung die Identität nicht überprüft wird.

V1.03

Formular 1 zu § 17 Abs. 2 des Zustellgesetzes

ZUSTELLNACHWEIS Rsb

BB 00 BBJ008 12 0002750194

Absender:
Kursgericht als Bezirksgericht
GZ: **SKB C 40/14**
ON: 2

Keine Verfügung

Hinterlegung	
<input type="checkbox"/>	Heute, am 22.05.2014 konnte Ihnen ein behördliches Dokument (z.B. Rsb-Brief) an Ihrer Abgabestelle nicht zugestellt werden. Das Dokument wird daher hinterlegt.
Übernahmebestätigung	
<input type="checkbox"/>	Empfänger
<input type="checkbox"/>	Mitbewohner
<input checked="" type="checkbox"/>	Bevollmächtigter für Rsb-Briefe
<input type="checkbox"/>	Arbeiter/Arbeitnehmer
<input type="checkbox"/>
22 05 2014	Unterschrift:
Übernahmedatum	<input checked="" type="checkbox"/> persönlich bekannt
	<input type="checkbox"/> Ausweisdaten
Annahmeverweigerung	
<input type="checkbox"/>	durch den Empfänger
<input type="checkbox"/>	Ersatzempfänger
<input type="checkbox"/>	durch
<input type="checkbox"/>	Dokument an der Abgabestelle zurückgelassen
<input checked="" type="checkbox"/>	Dokument bei der Postgeschäftsstelle hinterlegt

Zustellbezirk: **ZBA 1030 Wien**
Zustellbezirk 0050 Namenszeichen des Postmitarbeiters

Kursgericht als Bezirksgericht (SKB)

... C 41/14... – 2 (1. BK, ZB, FC: 01)

Hinterlegungsmitteilung (RSB)

Zahlungsbefehl bewilligt (endg. Erstent.) (15.05.2014), ON: 2

Empfänger (1. BK):

Richard Lagler BaugmbH

Pfarrgasse 14/4

1230 Wien

Hinterlegt zur Abholung ab 22.05.2014, ZBA 1230 – 0620

BarcodeID: BB00BBJ001120002766621

Wichtige Information: Das obige Schriftstück wurde für den Empfänger zur Abholung hinterlegt, da eine persönliche Zustellung nicht erreicht werden konnte.

Wird das Schriftstück in weiterer Folge übernommen oder kommt es als nicht behoben zurück, wird dieser Status lediglich in der Fallansicht bei der Zustellung angezeigt. Darüber hinaus ergeht in der Regel keine weitere Mitteilung.

Gedruckt am

Eingelangt am

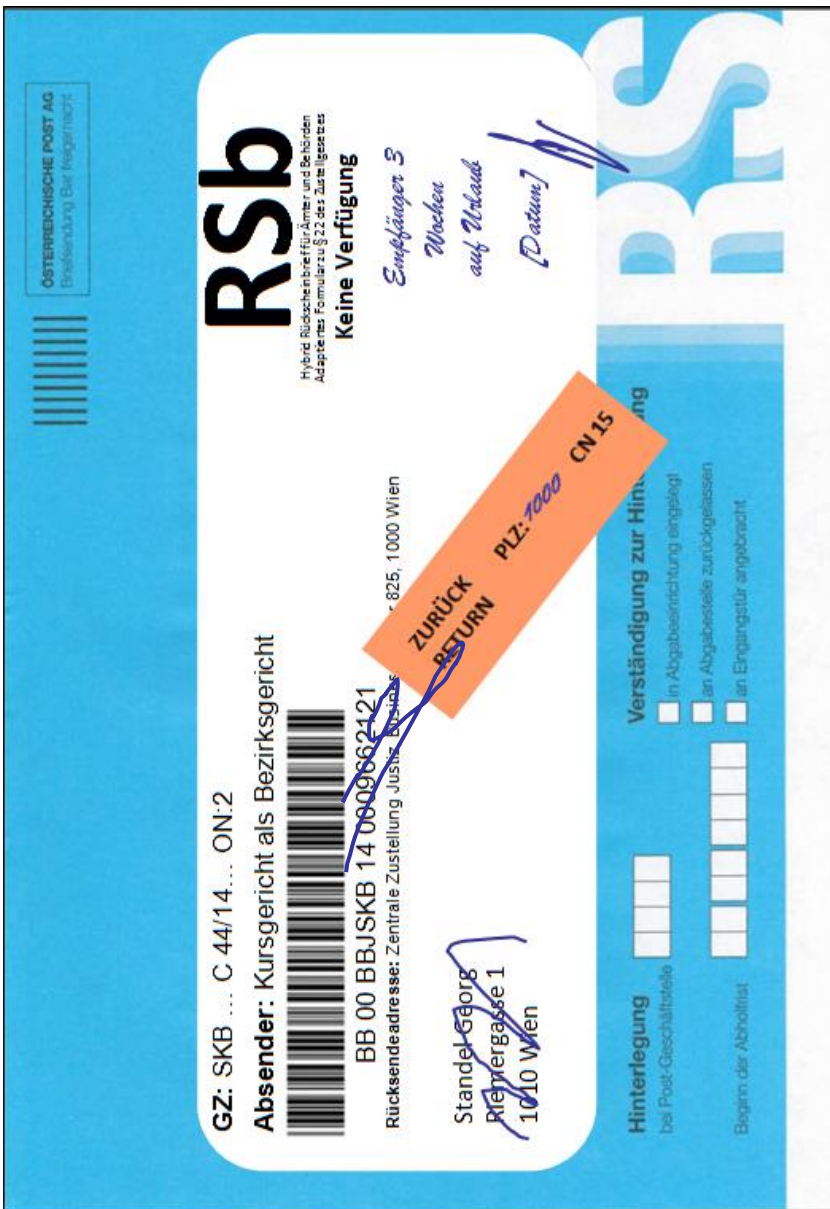
VERSTÄNDIGUNG ÜBER DIE HINTERLEGUNG EINES BEHÖRDLICHEN DOKUMENTS		ZUSTELLNACHWEIS Rsb	
Empfänger: Prot.Fa. JURADO GmbH Gewerbestraße 3 5082 Grödig		BB 00 BBJ008 12 0002750194	
Absender: Kursgericht als Bezirksgericht		Absender: Kursgericht als Bezirksgericht	
Geschäftszahl: SKB C 42/14 ON: 2		GZ: SKB C 42/14 ON: 2	
Keine Verfügung			
Wo und wann können Sie Ihr Dokument abholen?		Hinterlegung	
Ort:	Post Geschäftsstelle 5082 Grödig Stiftgasse 1	<input type="checkbox"/> Heute, am 21.05.2014 konnte Ihnen ein behördliches Dokument (z.B. Rsb-Brief) an Ihrer Abgabestelle nicht zugestellt werden. Das Dokument wird daher hinterlegt.	
Zeit:	ab 22.05.2014 bis 05.06.2014 <input type="checkbox"/> Erster Abholtag ab 10 Uhr	Übernahmebestätigung	
Öffnungszeiten:	Mo-Fr 8:00-18:00	<input checked="" type="checkbox"/> Empfänger <input type="checkbox"/> Mitbewohner	
Bitte bringen Sie diese Verständigung und einen amtlichen Lichtbildausweis mit		<input type="checkbox"/> Bevollmächtigter für Rsb-Briefe <input checked="" type="checkbox"/> Arbeiter/Arbeitnehmer	
		<input type="checkbox"/> <i>Steiner</i>	
		Unterschrift:	
		21 05 2014 <input type="checkbox"/> persönlich bekannt	
		Übernahmedatum <input checked="" type="checkbox"/> Ausweisdaten	
Wichtige Information!		Annahmeverweigerung	
Auch wenn Sie das Dokument nicht abholen, können die Rechtswirkungen der Zustellung (z.B. der Beginn des Laufes von Rechtsmittelfristen) eintreten: - Grundsätzlich gilt das Dokument als an jenem Tag zugestellt, an dem es zum ersten Mal zur Abholung bereitgehalten wird. - Anderes gilt nur dann, wenn Sie infolge vorübergehender Abwesenheit von der Abgabestelle (z.B. wegen Urlaubs oder Krankenhausaufenthalts) nicht rechtzeitig Kenntnis vom Zustellvorgang erlangen konnten. In diesem Fall gilt das Dokument nur dann als zugestellt, wenn Sie spätestens am vorletzten Tag der Abholfrist an die Abgabestelle zurückgekehrt sind und das Dokument am Tag nach der Rückkehr begehoben werden könnte; als Zeitpunkt der Zustellung gilt der auf die Rückkehr an die Abgabestelle folgende Tag. Sollte die Abholfrist bei Ihrer Rückkehr schon abgelaufen sein, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Absender in Verbindung! Zu eigenen Händen zuzustellende behördliche Dokumente (z.B. Rsa - Briefe) werden nur dem Empfänger (bzw. dem Übernahmehaberechtigten) ausgehändigt. Sonstige Dokumente (z.B. Rsb - Briefe) werden auch an Personen ausgehändigt, an die ersatzweise zugestellt werden kann, das sind erwachsene Personen, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnen oder die Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers sind. Im Zweifelsfall ist nachzuweisen, dass eine Ersatzzustellung zulässig ist. Amtliche Lichtbildausweise sind Urkunden, die Namen und Lichtbild desjenigen, dem das Dokument ausgehändigt werden soll, enthalten und von Behörden oder von Einrichtungen des öffentlichen Rechts ausgestellt sind (z.B. Führerschein, Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis). Zum Nachweis der Identität nicht geeignet sind z.B. Meldezettel, Staatsbürgerschaftsausweis, Geburts- oder Heiratsurkunde, Taufschein, Schulzeugnisse, Sportbücher sowie alle Ausweispapiere, deren Lichtbild oder Personenbeschreibung auf den Inhaber nicht mehr zutrifft oder bei deren Ausstellung die Identität nicht überprüft wird.		<input type="checkbox"/> durch den Empfänger <input type="checkbox"/> Ersatzempfänger	
V1.03 Formular 1 zu § 17 Abs. 2 des Zustellgesetzes		<input type="checkbox"/> durch	
		<input type="checkbox"/> Dokument an der Abgabestelle zurückgelassen	
		<input type="checkbox"/> Dokument bei der Postgeschäftsstelle hinterlegt	
		Zustellbezirk: ZBA 5082 Grödig Zustellbezirk 0050 Namenszeichen des Postmitarbeiters	

RSB	Kursgericht als Bezirksgericht Tel. (01) 515 28 Fax (01) 515 28 - 454 1030 Wien, Marxergasse 1a	Postentgelt bar bezahlt
Zustellversuch am		
1. Verständigung über die Hinterlegung		
<input type="checkbox"/> in das Hausbrieffach <input type="checkbox"/> in den Briefkasten } eingelegt <input type="checkbox"/> in den Briefeinwurf <input type="checkbox"/> an der Abgabestelle zurückgelassen <input type="checkbox"/> an der Eingangstür angebracht		
Klaus Schier Pfeilerstraße 2 8071 Hausmannstätten		
28.5.2014 Aufgabepostamt		
2. Annahmeverweigerung		
durch <input type="checkbox"/> Empfänger <input type="checkbox"/> Ersatzempfänger <input type="checkbox"/> Sendung an der Abgabestelle zurückgelassen <input type="checkbox"/> Sendung beim Zustellpostamt hinterlegt		
3. Hinterlegung		
<input type="checkbox"/> beim Zustellpostamt <input type="checkbox"/> beim Postamt Beginn der Abholfrist		
GZ: <u> 43/14 </u> - 2 ZB		
 Zusteller		Absender: Kursgericht als Bezirksgericht Tel. (01) 515 28 Fax (01) 515 28 -454 1030 Wien, Marxergasse 1a
Formular 4/1 zu § 22 des Zustellgesetzes (Geoform 30a)		

3. Zustellanstand

3.1. Neuerliche Zustellung

In den Fällen SKB ... C 44/14 ... und SKB ... C 45/14 ... wurde die neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehl verfügt.



Vfg. 14

1. neuerlich zustellen

2. Abl.

Wien, am [gestern]

ÖSTERREICHISCHE POST AG
Einfachsendung, Bar-Posternachricht

RSb
Hybrid-Rücksendebrief für Käufer und Verkäufer
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes
Keine Verfügung

ZURÜCK RETURN PLZ: 1000 CN 15

GZ: SKB ... C 45/14... ON:2
Absender: Kursgericht als Bezirksgericht
BB 00 BBJSKB 14 0009662121
Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Empfänger 4 Wochen im Ausland
Datum

Graf Gerald
Weissenböckstraße 4172
1110 Wien

Hinterlegung bei Post-Geschäftsstelle
Beginn der Abholfrist

Verständigung zur Hinterlegung
 in Abgabeneinrichtung eingepflegt
 an Abgabestelle zurückgelassen
 an Eingangstür angebracht

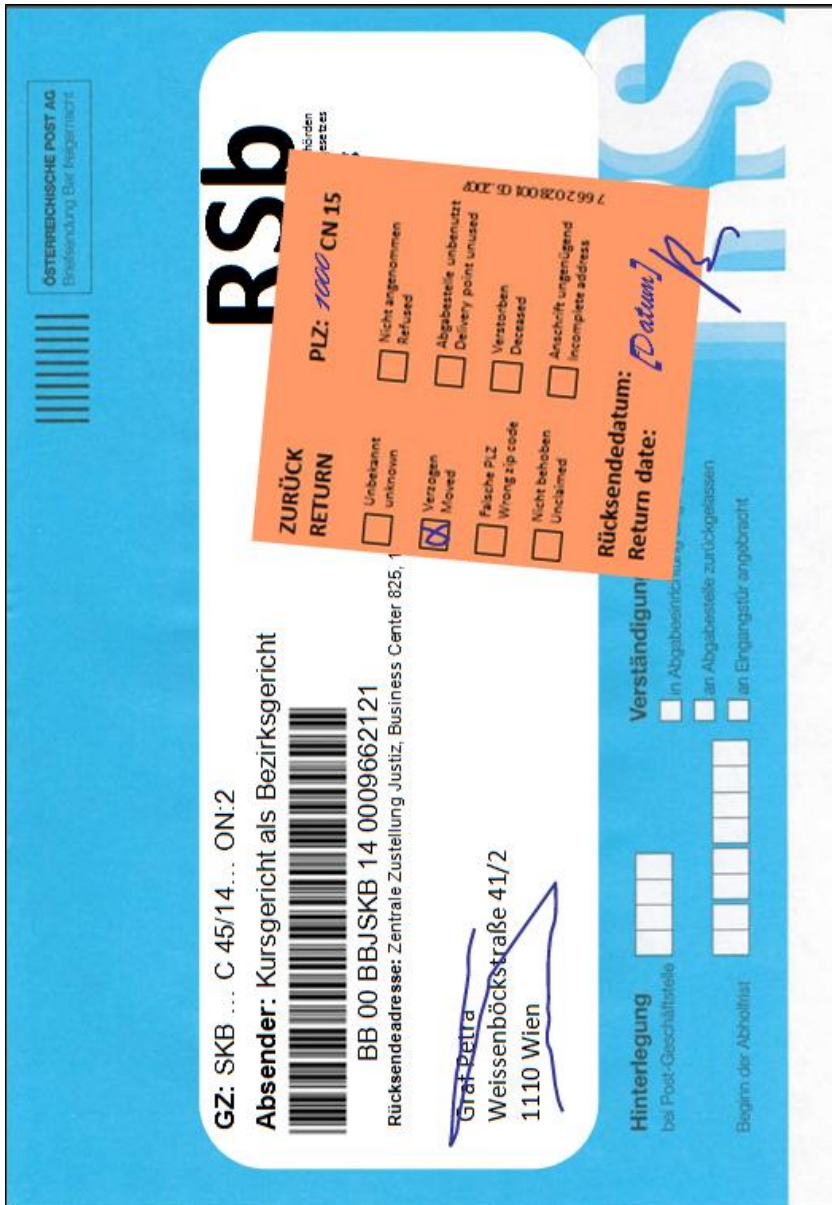
Vfg.
14

- 1. neuerlich zustellen*
- 2. Abl.*

Wien, am [heute]

3.2. Zustellanstand

In den Fällen SKB ... C 45/14 ... und SKB ... C 46/14 ... wurde die Verständigung von der Unterbleibung der Zustellung des Zahlungsbefehls verfügt.



Ufg. 14
 .) ZAZB
 Wien, am [heute]

ÖSTERREICHISCHE POST AG
Einfach und klar. Einfach gemacht.

RSb
Hybrid-Rücksendefür Karte- und Briefchen
Adaptiertes Formular zu § 22 des Zustellgesetzes
Keine Verfügung

ZURÜCK RETURN PLZ: 1000 CN 15

GZ: SKB ... C 46/14... ON:2
Absender: Kursgericht als Bezirksgericht
BB 00 BBJSKB 14 0009662121
Rücksendeadresse: Zentrale Zustellung Justiz, Business Center 825, 1000 Wien

Gruber Heideleinde
Babenbergerstraße 51
1010 Wien

Empfänger unbekannt
Datum: 14

Hinterlegung
bei Post-Geschäftsstelle
Beginn der Abholfrist


Verständigung zur Hinterlegung
 in Abgabearrichtung eingelegt
 an Abgabestelle zurückgelassen
 am Eingangstür angebracht

Wien, am [gestern] 14
Ufg.
.1 ZAZB

4. Zustellantrag

4.1. Zustellantrag bewilligt

Im Fall SKB ... C 47/14 ... wurde der Antrag auf neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls bewilligt.

Folgeeingabe zu -7- __ C 47/14 __	
An Kursgericht als Bezirksgericht Marxergasse 1A 1030 Wien DVR: 0000475602	14
RECHTSSACHE: Kläger SONKO Österreich GmbH Großmarktstraße 71 1230 Wien	
Klagevertreter SCHIMMELFELD UND BERGER RECHTSANWÄLTE OG (SCHULUNG) Propst-Führer-Straße 4 3100 ST. PÖLTEN Telefon: 97 652 54 21 Einziehungskonto: BIC: ECKBATTR IBAN: AT12 9800 4004 8866 9933 Einzahlungskonto: BIC: HOLZATVB IBAN: AT20 9800 9966 5533 2288	
Beklagter Grasser Elektrotechnik GmbH Münzgrabenstraße 199/5 8010 Graz	B. 15 Bew. Stamp grün Kosten..... <i>7P 1 + 7B-Auszug € 5.60</i> Wien, am <i>[heute]</i> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  Neuerliche Zustellung der Klage </div>
WEGEN: EUR 358,93	
<hr/> Elektronisch eingebracht am [gestern], 2 fach P970072 SCHIMMELFELD UND BERGER RECHTSANWÄLTE OG (SCHULUNG) Propst-Führer-Straße 4 3100 ST. PÖLTEN, Österreich Zeichen: 123/14	
999 Nc 1144/14z	

Neuerliche Zustellung der Klage

Antrag auf neuerliche Zustellung der Klage
 =====

In obig bezeichneter Klagsache konnte der bedingte Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden, da die beklagte (n) Partei (en) laut Auskunft des Zustellers unbekannt verzogen ist. Die Anschrift der beklagten Partei (en) lautet:

Grasser Elektrotechnik GmbH
 Hauptplatz 14
 8010 Graz

Die klagende (n) Partei (en) stellt (stellen) daher den Antrag, den bedingten Zahlungsbefehl an obige Anschrift neuerlich zuzustellen.

Kostenzahlung zu Handen des Klagsanwalts (§ 19a RAO) wird begehrt.

 Anhang – Kostenverzeichnis

Tarif: TP 1 (Schrifts.) (Bem. Grl.: EUR 358,93)

Neuerliche Zustellung der Klage	EUR	x,xx
60 % Einheitssatz	EUR	x,xx
0 % Verbindungsgebühr	EUR	x,xx
0 % Streitgenossenzuschlag	EUR	x,xx
Erhöhungsbeitrag (ERV)	EUR	x,xx
20 % Ust.	EUR	x,xx
Pauschalgebühr	EUR	x,xx
Firmenbuchauszug	EUR	16,00


GESAMT	EUR	x,xx

Es wird die Ermächtigung zum Einzug der Gerichtsgebühren von folgendem Konto erteilt:
 BIC: ECKBATTR
 IBAN: AT12 9800 4004 8866 9933

 Druckdatum: [heute] 08:03
 999 Nc 1144/14 z

4.2. Zustellantrag bewilligt – mehrere Beklagte

Im Fall SKB ... C 48/14 ... wurde der Antrag auf neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls bewilligt.

		-9-
		Folgeeingabe zu C 48/14
		15
<p>An Kursgericht als Bezirksgericht Marxergasse 1A 1030 Wien DVR: 0000475602</p>		
<p>RECHTSSACHE: Kläger Mag. Werner Mühl Meidlinger Hauptstraße 18/3/1 1220 Wien</p>		<p><i>Vfg.</i> 16</p>
<p>1. Beklagter Renate Miller Prinzengasse 14/2 1020 Wien</p>		<p><i>Bewilligt</i></p>
<p>2. Beklagter Friedrich Miller Prinzengasse 14/2 1020 Wien</p>		<p><i>Kosten: ½ TPI an 1. Bekl.</i></p> <p><i>½ TPI an 2. Bekl.</i></p>
<p>Klagevertreter Mag. Karl Berger (Schulung), Rechtsanwalt Karlsplatz 8 1040 Wien Einzugskonto: BIC: HOLZATVB IBAN: AT94 9800 5533 2277 9966 Einzahlungskonto: BIC: HOLZATVB IBAN: AT75 9800 0550 1010 7070</p>		<p><i>Wien, am [heute]</i></p> 
<p>WEGEN: EUR 1.600,00</p>		
<p>Neuerliche Zustellung der Klage</p>		
<hr/> <p>Elektronisch eingebracht am [gestern], 2 fach R970038 Mag. Karl Berger (Schulung), Rechtsanwalt Karlsplatz 8 1040 Wien, Österreich Zeichen: Mil198-14</p>		
		999 Nc 1324/14 z

Neuerliche Zustellung der Klage**Antrag auf neuerliche Zustellung der Klage**

=====

In obig bezeichneter Klagsache konnte der bedingte Zahlungsbefehl nicht zugestellt werden, da die beklagte (n) Partei (en) laut Auskunft des Zustellers an der angegebenen Adresse unbekannt ist (sind). Die Anschrift der beklagten Partei (en) lautet:

1. Beklagter

Renate Miller
Blumengasse 13/4/2
1130 Wien

2. Beklagter

Friedrich Miller
Blumengasse 13/4/2
1130 Wien

Die klagende (n) Partei (en) stellt (stellen) daher den Antrag, den bedingten Zahlungsbefehl an obige Anschrift neuerlich zuzustellen.

Kostenzahlung zu Handen des Klagsanwalts (§ 19a RAO) wird begehrt.

Normalkosten: TP 1 (Schrifts.) (Bem. : EUR 1.600,00)

Druckdatum: [heute] 08:07
999 Nc 1324/14 z

4.3. Zustellantrag zur Verbesserung

Im Fall SKB ... C 49/14 ... wird mit Beschluss ON5 der Antrag auf neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls zur Verbesserung retourniert.

__ C 49/14 __ - 3			
- 7 -			
ZUSTELLANTRAG			
Überreicht 14			
An das Kursgericht als BG Marxergasse 1a 1030 Wien	Nur vom Gericht auszufüllen EINGANGSVERMERK Kursgericht als Bezirksgericht Eingelangt am [heute] ...UhrMin <i>1</i> ... - fach, mit ... Beilagen Akten Halbschriften		
RECHTSSACHE: Klagende Partei: Bürofit Personalverwaltungs GmbH Alserbacherstraße 51 1090 Wien			
Beklagte Partei: EUROHAUS Immobilien AG Industriegelände 15 7082 Donnerskirchen			
WEGEN: 3.969,53 EUR samt Anhang (Werklohn/Honorar)			
Die klagende Partei beantragt die neuerliche Zustellung des Zahlungsbefehls und berichtigt hiezu die Angaben betreffend die beklagte Partei wie folgt:			
Familienname, Vorname, Titel, Firma	<u>EUROHAUS Immobilien AG</u> <u>B.</u> 15		
Beschäftigung	<u>Umschriftlich zurück zur</u>		
Straße, Hausnummer, Stiege, Türnummer	<u>Industriepark 14/3</u>		
Postleitzahl, Ort	<u>7100 Neusiedl</u> <u>Verbesserung zwecks</u>		
Sonstige Angaben	<u>Unterfertigung</u>		
Kostenverzeichnis	<input type="checkbox"/> Normalkosten TP 1 <input type="checkbox"/> ohne Umsatzsteuer <u>Wien, am [heute]</u>		
Sonstige Auslagen/Kosten	Betrag in EUR		
<table border="1" style="width: 100%;"><tr><td style="width: 60%; height: 20px;"> </td><td style="width: 40%; height: 20px;"> </td></tr></table>			
Datum: <u>[heute]</u>	Unterschrift: <u>[Signature]</u>		
Bewilligt:	NUR VOM RICHT AUSZUFÜLLEN!		
<input type="checkbox"/> Kosten antragsgemäß			
<input type="checkbox"/> Kosten:			
SKB 001 C**** 000049 2014k KL* 001 001 00007 F321 ZAZB **L LD			

5. Einspruch

5.1. Einspruch zurückgewiesen

Im Fall SKB ... C 50/14 ... wurde mit Beschluss ON4 der verspätete Einspruch zurückgewiesen.

-5-

__ 50/14 __ - 3 (BK)

EINSPRUCH
gegen den **BEDINGTEN ZAHLUNGSBEFEHL**

An das
Kursgericht als BG
Marxergasse 1a
1030 Wien

RECHTSACHE:
Klagende Partei:
Modeversand Schlaw GmbH
Kopernikusgasse 11
1060 Wien

Beklagte Partei:
Dragica Djordjevic
Simmeringer Hauptstraße 1
1110 Wien

WEGEN: 579,73 EUR samt Anhang (Lieferung/Kaufpreis)

Ich erhebe gegen den bedingten Zahlungsbefehl vom 14. April 2014
__ 50/14 __ - 2 (BK)
EINSPRUCH

GRÜNDE FÜR DEN EINSPRUCH:

BEWEIS (Zeugen mit Name und Adresse, Urkunden, Parteienvernehmung usw.):

Datum: 26.5.2014 Unterschrift:

Vorbereitende Tagsatzung am: NUR VOM RICHTER AUSZUFÜLLEN!
Beginn: Ort: voraussichtliches Ende: B. 14

LAD A4 / A5 an 1V/KL, 2V/BK

Zzkw15a + RMB
Wien, am [heute]

SKB __ C***000050 2014 __ BK*001 001 00001 B221 ZB Kal. ___ ***L LD

PA 26.5.2014 **Briefumschlag** **13**

Nur vom Gericht auszufüllen
EINGANGSVERMERK
Kursgericht als Bezirksgericht
Eingelangt am 27. Mai 2014 ... Uhr ... Min ...
1 fach, mit Reilagen Akten
..... Halbschriften

5.2. Einspruch zur Verbesserung

Im Fall SKB ... C 51/14 ... wurde die Verbesserung des Einspruchs mit Beschluss ON4 verfügt.

__ 51/14 __ - 3 (BK) -5-

EINSPRUCH
gegen den BEDINGTEN ZAHLUNGSBEFEHL **13**

An das
Kursgericht als BG
Marxergasse 1a
1030 Wien

Nur vom Gericht auszufüllen Überreicht
EINGANGSVERMERK
Kursgericht als Bezirksgericht
 Eingelangt am 30. April 2014 ... Uhr ... Min ...
 ./. - fach, mit ... Beilagen ./. Akten
 Halbschriften

RECHTSSACHE:
Klagende Partei:
 Information & Werbeverlag GmbH
 Hartmannngasse 1
 1200 Wien

vertreten durch:
 Kohlenbach und Thomas Rechtsanwälte GmbH
 Pfarrgasse 7
 2340 Mödling

Beklagte Partei:
 WGM Fahrzeughandel KEG
 Semmeringstraße 15
 1080 Wien

WEGEN: 579,73 EUR samt Anhang (Lieferung/Kaufpreis)

Ich erhebe gegen den bedingten Zahlungsbefehl vom 15. April 2014 ,
 __ 51/14 __ - 2 (BK)
EINSPRUCH

GRÜNDE FÜR DEN EINSPRUCH:

BEWEIS (Zeugen mit Name und Adresse, Urkunden, Parteienvernehmung usw.):

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vorbereitende Tagsatzung am: _____ **NUR VOM RICHTER AUSZUFÜLLEN!** **14**
 Beginn: Ort: _____ voraussichtliches Ende: **3.**

LAD A4 / A5 an 1V/KL, 2V/BK

*Auf Rückstellung zur Verbesserung
 durch Unterfertigung binnen 3 Tagen*

SKB __ C***000051 2014 __ BK*001 001 00001 B211 ZB ***L LD

Wien, am [heute]

Kal. _____

5.3. Einspruch bewilligt – Ladung

Im Fall SKB ... C 52/14 ... wurde mit Beschluss ON4 eine Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung verfügt.

-5-

Dr. Jaquelline Koch (Schulung) *13*
Rechtsanwalt
Hasenweg 214
7000 Eisenstadt

An das
Kursgericht als Bezirksgericht
Marxergasse 1a
1030 Wien

Elektronisch eingelangt
am 28.4.2014

GZ: ... C 52/14 ...

Klagende Partei: Handy Austria GmbH
Rennweg 97-99
1030 Wien

vertreten durch: Hatfeld und Kaltenkopf
Rechtsanwälte OG (Schulung)
Pachern-Hauptstraße 117
8075 Hart bei Graz

Beklagte Partei: Silvia Schwarz
Josefstädter Straße 57/13
1080 Wien

vertreten durch: Dr. Jaquelline Koch (Schulung) *B.*
Rechtsanwalt
Hasenweg 214
7000 Eisenstadt
(R970029) *14*

*MV am [+ 6 Wochen] 14.00-14.20, Zi. 20
LAD A4 an RV + GSONB
BV*

Vollmacht erteilt;
Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zuhanden der Beklagtenvertreter bestimmt.

Wien, am [heute]

wegen: EUR 240,00

EINSPRUCH
gegen den bedingten Zahlungsbefehl des
Kursgerichts als Bezirksgericht
vom 16.4.2014

5.4. Einspruch bewilligt – Beschluss

Im Verfahren SKB ... C 53/14 ... wurde aufgrund des Einspruchs Beschluss ON 4 gefasst.

	Folgeeingabe zu ⁻⁷⁻ __ C 53/14 __
An Kursgericht als Bezirksgericht Marxergasse 1A 1030 Wien DVR: 0000475602	13
RECHTSSACHE:	
Kläger ZADE GmbH Hausfeldstraße 2 1220 Wien	
1. Beklagter AKL Orthopädietechnik GmbH Alser Straße 1/1 1090 Wien	
Vertreter von 1. Kläger Mag. Dana Lindfischer (Schulung) Mariahilfer Straße 212 1140 Wien Rechtsanwalt	
Vertreter von 1. Beklagter Bergkopf und Bauerbach Rechtsanwälte KG (Schulung) Schlossplatz 1 2331 Vösendorf Einzahlungskonto: IBAN: AT75 9800 0550 1010 7070 Einzahlungskonto: IBAN: AT21 9810 4488 3366 5599	
	BIC: HOLZATVB BIC: ECKHATSL
WEGEN: EUR 528,00	
Sonstige Folgeeingabe	
Elektronisch eingebracht am 29.4.2014, 2 fach P970036 Bergkopf und Bauerbach Rechtsanwälte KG (Schulung) Schlossplatz 1 2331 Vösendorf Sonstige Angaben: Tel. 96 521 74 85 Zeichen: AKL/ZADE	
	999 Nc 1541/14 z

Sonstige Folgeeingabe**EINSPRUCH GEGEN ZAHLUNGSBEFEHL**

Vollmacht erteilt
Gem. § 19a RAO wird Zahlung an den/die Rechtsvertreter begehrt
Gleichschrift dem Gegenvertreter gemäß § 112 ZPO direkt zugestellt

Die klagende Partei hat ihre Leistungen nicht vertragskonform erbracht bzw. waren die Leistungen aus dem klagsgegenständlichen Zeitraum mangelhaft; die vorzeitige Beendigung des Vertrages durch die beklagte Partei war daher berechtigt.

Beweis:
Urkunden, PV

Kostenverzeichnis:

Antrag TP2	EUR	xx,xx
120 % ES	EUR	xx,xx
ERV-Kosten	EUR	x,xx
20 % USt	EUR	xx,xx

GESAMT	EUR	xx,xx

Druckdatum: 30.4.2014 08:04
999 Nc 1541/14 z

GZ C 53/14

14

Beschluss

Das Beweisverfahren soll in der ersten Verhandlung beendet werden (§ 440 Abs. 1 u. 4 ZPO).

Es sind daher binnen 14 Tagen

- a) Vorbringen zu erstatten (§ 180 Abs. 2 ZPO),
- b) allfällige weitere Beweisanträge zu stellen,
- c) Urkunden und in Augenschein zu nehmende Gegenstände zur Vorbereitung der Verhandlung vorzulegen,
- d) allfällige Anträge auf Beiziehung eines Dolmetschers (betroffene Person, Sprache) unter gleichzeitigem Erlag eines Kostenvorschusses von 250.-- EURO

zu stellen.




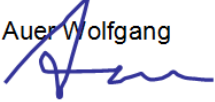
Wien, am [heute] 

ZV: 1. KV mit RSb
2. BV mit RSb

Kal.: 3 Wochen

5.5. Einspruch zurückgezogen

Im Fall SKB ... C 54/14 ... wurde die Zurückziehung des Einspruchs zur Kenntnis genommen.

<p><i>Gasthof Auer</i></p>	<p>-9-</p>
<p>Dietrichsteinplatz 156 A-8010 Graz</p>	
<p>An das Kursgericht als BG</p>	<p>15</p>
<p>Marxergasse 1a 1030 Wien</p>	<p>Überreicht Kursgericht als Bezirksgericht Eingelangt am ... 8. Mai 2014 ... Uhr ... Min - fach, mit Beilagen Akten Halbschriften</p>
<p>Ihre Zahl: ... C 54/14 ...</p>	
<p><u>Betrifft:</u> Zurücknahme des Einspruchs gg. den Zahlungsbefehl vom</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p>	
<p>Der Einspruch gegen den Zahlungsbefehl vom 16.4.2014 wird zurückgezogen.</p>	
<p>Vfg. 16 Einspruchsrücknahme zur Kenntnis genommen. Akt abl. Wien, [heute] </p>	<p>Mit freundlichen Grüßen Auer Wolfgang </p>
<p>www.gasthof-auer.at</p>	

5.6. Einspruch zurückgezogen

Im Fall SKB ... C 55/14 ... wurde der bereits bewilligte Einspruch zurückgezogen. Die LAD E3 ist aus technischen Gründen in diesem Übungsbeispiel nicht mehr möglich.

- 9 -
15

A & H Elektro GmbH

Wollzeile 11
1010 Wien

Überreicht

Kursgericht als Bezirksgericht
Eingelangt am 26. Mai 2014 ... Uhr ... Min ...
... - fach, mit ... Beilagen ... Akten
... Halbschriften

An das
Kursgericht als BG

Marxergasse 1a
1030 Wien

Wien, am 7. Mai 2014

Ihre Zahl: ... C 55/14 ...

Der Einspruch gegen den Zahlungsbefehl vom 18.4.2014 wird zurückgezogen.

Mit freundlichen Grüßen

Johann Andert

Ufg. **16**

*Einspruchsrücknahme zur Kenntnis
genommen.
Zahlungsbefehl vollstreckbar.
E 3 an RV
Bekl.
Akt abl.*

Wien, 26.5.2014

6. Streitig

6.1. Erstreckung auf einen bestimmten Termin

Nehmen Sie im Fall SKB ... C 56/14 die erforderlichen Registereintragungen vor.

- 13 -

GZ C 56/14

15

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am 2.6. 2014
Richter/in.....

Rechtssache wie ON 1.....

Bei Aufruf der Rechtssache um 9.00 Uhr erschienen:

1. für die klagende Partei
Mag. Nina Kirschberger (Schulung), RA
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde vom.....

2. für die beklagte Partei
Mag. Linda Schmidtberger (Schulung), RA
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde vom.....

3. für den Nebenintervenienten
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde vom.....

4. Sachverständiger/Dolmetscher:

Beschluss

Von der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des Verhandlungsprotokolls ein Schallträger verwendet.
Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).

Ergebnis der Verhandlung

Erstreckung auf den [+2 Monate] 201... 13.00 Uhr, Zimmer 814/8, Stock
v. Dauer bis: 15.00
 unbestimmte Zeit

Urteil vorbehalten/verkündet
 Schluss d. Verh. nach § 193(3) ZPO ("sb")
 Unterbrechung des Verfahrens
 Delegation an

Ruhen des Verfahrens)
 Vergleich (bedingt bis)
 Überweisung an

Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).

Ende: 9.20 Uhr
Dauer: 1 / 2 Std.

1 PA für kl.P. 1 PA für bekl.P. PA für NI

6.2. Erstreckung auf unbestimmte Zeit

Nehmen Sie im Fall SKB ... C 57/14 ... die erforderlichen Registereintragungen vor.

- 11 -

GZ C 57/14

15

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am 2.6. 2014
 Richter/in.....

Rechtssache wie ON 1.....

Bei Aufruf der Rechtssache um 9.20 Uhr erschienen:

1. für die klagende Partei
Mag. Mark Bergenbach (Schulung), RA
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde vom.....

2. für die beklagte Partei
Mag. Markus Bäcker (Schulung), RA
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde vom.....

3. für den Nebenintervenienten
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde vom.....

4. Sachverständiger/Dolmetscher:

Beschluss

Von der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des Verhandlungsprotokolls ein Schallträger verwendet.
 Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).

Ergebnis der Verhandlung

O Erstreckung auf o den.....201.....Uhr, Zimmer.....
 v. Dauer bis:.....
 unbestimmte Zeit

O Ruhen des Verfahrens
 O Vergleich (bedingt bis)
 O Überweisung an

O Urteil vorbehalten/verkündet
 O Schluss d. Verh. nach § 193(3) ZPO ("sb")
 O Unterbrechung des Verfahrens
 O Delegation an

Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).

Ende: 9.40 Uhr
 Dauer: 1 / 2 Std.

1 PA für klag. P. 1 PA für bekl. P. PA für NI

6.3. Erstreckt auf bestimmten Termin mit Ladung

Im Akt SKB ... C 3/15 ... wurde in der vorbereitenden Tagsatzung auf einem bestimmten Termin erstreckt. Weiters wurden nachstehende Ladungen verfügt.

- 13 -

I - II GZ C 3/15

ÖFFENTLICHE MÜNDLICHE VERHANDLUNG 15

vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am 22.6. 2015
Richter/in.....

Rechtssache wie ON 1 I

Bei Aufruf der Rechtssache um 9.00 Uhr erschienen:

- für die klagende Partei
Bachberger und Hasenberg Rechtsanwälte OG (Schulung)
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde vom.....
- für die beklagte Partei
Mag. Dennis Brinkmann (Schulung), RA
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde vom.....
- für den Nebenintervenienten
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde vom.....
- Sachverständiger/Dolmetscher:

Beschluss

Von der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des Verhandlungsprotokolls ein Schallträger verwendet.
Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).

Ergebnis der Verhandlung

Erstreckung auf den [+3 Monate] 201... 10.00 Uhr, Zimmer 1102, 11. Stock
v. Dauer bis: 12.00
 unbestimmte Zeit

<input type="radio"/> Ruhen des Verfahrens	<input type="radio"/> Urteil vorbehalten/verkündet
<input type="radio"/> Vergleich (bedingt bis)	<input type="radio"/> Schluss d. Verh. nach § 193(3) ZPO ("sb")
<input type="radio"/> Überweisung an	<input type="radio"/> Unterbrechung des Verfahrens
	<input type="radio"/> Delegation an

Die Anwesenden unterschreiben nach/Verzicht auf/Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).

Ende: 9.15 Uhr
Dauer: 1 /2 Std.

1 PA für kl.P. 1 PA für bek.P. PA für NI

GZ 03/15

16

II Ausschreibung

- Termin aus AS *13*
 , Beginn: , Ende: , Ort:
- LAD B1 an: KV
 BV
- LAD C1 an: KI./GF
 Bekl./GF *Trattning Helmut, p. Adv. bekl. P.*
- LAD D1 an: *Fischer Joachim, 1010 Wien, Wollzeile 15/1*
 Lasoga Martin,
 7210 Mattersburg, Wiener Str. 16 per Videokonferenz
- Thema: *Lieferung von Mineralölprodukten*
- LAD D2 an: Strafe:
Thema:
- LAD D3 an: SV
Beisatz: Sie werden ersucht, den Akt spätestens am zurückzustellen. (Akt mit gesonderter Post an SV m. Rsb)
- LAD D4 an: SV (aus AS)
Gegenstand: Erörterung Ihres GA, insbesondere:
- LAD D5 an: Dolmetscher

Wien, am *22.6.2015* 

RESERVIERUNGSBESTÄTIGUNG

Folgende Videokonferenzanlagen wurden am [+3 Monate] von: 10:00h bis: 12:00h für Sie reserviert:

Mattersburg - BG

Raum: Saal 2, EG
Gustav-Degengasse 13
7210 Mattersburg
Telefon: 02626/701-136
Rufnummer Videokonferenzanlage: 006001

Kontaktperson:
VR Myriam Kast

7. Urteil

7.1. Schluss der Verhandlung – Urteil verkündet

Im Akt SKB ... C 59/14 ... wurde in der Verhandlung vom 2.6.2014 ein Urteil verkündet.

GZ C 59/14 - 35 -

ÖFFENTLICH MÜNDLICHE VERHANDLUNG 15

vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am 2.6.2014

Richter: Mag. Freitag

Rechtssache: wie ON 1

Bei Aufruf der Rechtssache um 10.00 Uhr erscheinen:

1. für – die klagende Partei – mit Mag. Nina Kirschberger (Schulung), RA
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

2. für – die beklagte Partei – mit Mag. Dr. Mia Baumberger (Schulung), RA
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

3. für – Nebenintervenient – mit _____
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

4. Sachverständiger/Dolmetscher: _____

Beschluss

Von der Beiziehung eines Schriffführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des Verhandlungsprotokolls ein Schallträger verwendet.
Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).

Ergebnis der Verhandlung

Erstreckung auf den um Uhr,
Zimmer..... v. Dauer bis:.....

Erstreckung auf unbestimmte Zeit

Ruhen des Verfahrens

Vergleich (umseitig in Langschrift protokolliert)

Unterbrechung des Verfahrens

Urteil ~~vorbehalten~~ verkündet A 7

Die Anwesenden unterschreiben nach - Verzicht auf - Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).

Ende: 10.20 Uhr [Signature] [Signature]

Dauer: 2 Std.

PA für kl.P., 2 PA für bekl.P., 2 PA für NI

Kanzleivermerk betreffend die Übertragung

Geschäftsstelle: eingelangt: 2.6.2014
weitergegeben: 2.6.2014

Schreibabteilung: Protokoll übertragen: 11.6.2014
Geschäftsstelle: rückgelangt: 12.6.2014



KURSGERICHT ALS BEZIRKSGERICHT

C 59/14
 (Bitte in allen Eingaben anführen)

Markergasse 1a
 1030 Wien

-37-

Tel.: +43 1 51528 0
 Fax: +43 1 51528 454

PROTOKOLL

Anwesend: Mag. Freitag

Aufgenommen am: 2.6.2014

Beginn: 10.00 Uhr

RECHTSSACHE:

Klagende Partei

Theo Krikler
 Weyrgasse 11/9
 1030 Wien

vertreten durch:

Mag. Nina Kirschberger (Schulung)
 Museumstraße 15
 6020 Innsbruck

Sohin verkündet die Richterin nachstehendes

URTEIL IM NAMEN DER REPUBLIK

Die beklagten Parteien sind zur ungeteilten Hand schuldig, der klagenden Partei den Betrag von EUR 1.536,96 samt 4% Zinsen aus EUR 1.536,96 seit 18.3.2014 sowie die Kosten dieses Verfahrens zu bezahlen, deren ziffernmäßige Bestimmung der Endausfertigung vorbehalten bleibt.

Keine Erklärungen seitens KV und BV.

Ende: 10.20 Uhr

Dauer: 2/2

Unterschriften eh.

F.d.R.d.Ü.



REPUBLIK ÖSTERREICH
KURSGERICHT ALS BEZIRKSGERICHT

C 59/14
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0

-43-

16

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Kursgericht als Bezirksgericht hat durch die Richterin Mag. Stephanie Freitag in der
Rechtssache der klagenden Partei Theo Kriker, 1030 Wien, Weyrgasse 11/9, vertreten durch
Mag. Nina Kirschberger (Schulung), Rechtsanwältin in 6020 Innsbruck, Museumstraße 15
wider die beklagten Parteien 1. Friedrich Fander KG, 1020 Wien, Praterstraße 66/1/4, 2.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Alleinverschulden an der gegenständlichen Kollision trifft sohin den Zweitbeklagten.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

ZU:

1) *ZU*

Kursgericht als Bezirksgericht
Wien, 02. Juni 2014
Mag. Stephanie Freitag, Richterin

2) *ZU*

Kal 4 Wo

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Wien, am 2.6.2014

eingelangt 7.7.2014
ausgefertigt
verglichen 7.7.2014
abgefertigt

7.2. Schluss der Verhandlung – Urteil vorbehalten

Im Akt SKB ... C 60/14...wurde die Verhandlung geschlossen, die Entscheidung ergeht schriftlich. Die Urteilsausfertigung ON 9 ist bereits als PDF-Anhang im Fall gespeichert.

GZ C 60/14 ⁻¹⁷⁻

18

ÖFFENTLICH MÜNDLICHE VERHANDLUNG

vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am 2.6.2014

Richter: Mag. Janisch

Rechtssache: wie ON 1

Bei Aufruf der Rechtssache um 10.30 Uhr erscheinen:

1. ~~für~~ – die klagende Partei – mit Mag. Linda Schmidtberger (Schulung), RA
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

2. ~~für~~ – die beklagte Partei – ~~mit~~ Mag. Mark Bergenbach (Schulung), RA

~~Unterbrechung~~
 Ruhen des Verfahrens
 Vergleich (umseitig in Langschrift protokolliert)
 Unterbrechung des Verfahrens
 Urteil vorbehalten ~~verkündet~~

Die Anwesenden unterschreiben nach - Verzicht auf - Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).

Ende: 11.30 Uhr
Dauer: 2 Std.

PA für kl.P., 2 PA für bekl.P., 2 PA für NI

Kanzleivermerk betreffend die Übertragung:
Geschäftsstelle: eingelangt: 2.6.2014
weitergegeben: 2.6.2014
Schreibabteilung: Protokoll übertragen: 4.6.2014
Geschäftsstelle: rückgelangt: 4.6.2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
KURSGERICHT ALS BEZIRKSGERICHT

C 60/14 - 43 -
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0

19

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Kursgericht als Bezirksgericht erkennt durch die Richterin Mag. Nora Janisch in der Rechtssache der klagenden Partei Markus Ochotny, 1190 Wien, Boschstraße 19/84/14, vertreten durch Mag. Linda Schmidtberger (Schulung), Rechtsanwältin in 9900 Lienz,

Das Alleinverschulden an der gegenständlichen Kollision trifft sohin den Zweitbeklagten, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Es war daher insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

ZV:

eingelangt ..[heute].....

ausgefertigt

1) ZV

verglichen

Kursgericht als Bezirksgericht
Wien, [gestern]
Mag. Nora Janisch, Richterin

2) ZV

abgefertigt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Kal 4 Wochen

Wien, am [gestern]

7.3. Schluss der Verhandlung - Endbeschluss vorbehalten

Im Akt SKB ... C 61/14...wurde die Verhandlung geschlossen, die Entscheidung ergeht schriftlich.

GZ C.6114 ⁻⁷⁻

ÖFFENTLICH MÜNDLICHE VERHANDLUNG **13**

vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am 4.6.2014

Richter: Mag. Maier

Rechtssache: wie ON 1

Bei Aufruf der Rechtssache um 9.00 Uhr erscheinen:

1. für – die klagende Partei – mit Mag. Dennis Brinkmann (Schulung), RA
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

2. für – die beklagte Partei – ~~mit~~ niemand
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

3. für – Nebenintervenient – mit _____
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

4. Sachverständiger/Dolmetscher: _____

Beschluss

Von der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des Verhandlungsprotokolls ein Schallträger verwendet.
Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).

Ergebnis der Verhandlung

Erstreckung auf den _____ um _____ Uhr,
Zimmer _____ v. Dauer bis: _____

Erstreckung auf unbestimmte Zeit

Ruhen des Verfahrens

Vergleich (umseitig in Langschrift protokolliert)

Unterbrechung des Verfahrens

~~ES Urteil vorbehalten/verkündet~~

Die Anwesenden unterschreiben nach - Verzicht auf - Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).

Ende: 9.50 Uhr
Dauer: 2 /2 Std.

PA für kl.P., 1 PA für bekl.P., 1 PA für NI

Kanzleivermerk betreffend die Übertragung:
Geschäftsstelle: eingelangt: 4.6.2014
weitergegeben: 4.6.2014
Schreibabteilung: Protokoll übertragen: 6.6.2014
Geschäftsstelle: rückgelangt: 6.6.2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
KURSGERICHT ALS BEZIRKSGERICHT

C 61/14 - 15 -
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien

Tel.: +43 1 51528 0

14

ENDBESCHLUSS

Das Kursgericht als Bezirksgericht fast durch den Richter Mag. Thomas Maier in der Rechtssache der klagenden Partei Thomas Junbacher, 1030 Wien, Marxergasse 4/1, vertreten durch Mag. Dennis Brinkmann (Schulung), Rechtsanwalt in 4020 Linz, Ernst-Koref-

Die Verhandlung am 4.6.2014 dauerte nur 50 Minuten, sodass die mit einer Verhandlungsdauer von zwei Stunden verzeichneten Kosten zu korrigieren waren.

Kursgericht als Bezirksgericht
Wien, 10. September 2014
Mag. Thomas Maier, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

Zu:

1) *ZV*

2) *Bekl. + RMB*

Kal 4 Wo

Wien, am 10. 9. 2014

eingelangt *10.9.2014*
ausgefertigt *11.9.2014*
verglichen *12.9.2014*
abgefertigt *12.9.2014*

7.4. Schluss der Verhandlung gemäß § 193 Abs. 3 ZPO

Im Akt SKB ... C 62/14... wurde die Verhandlung geschlossen, die Entscheidung ergeht nach Einlangen ausstehender Beweise schriftlich.

-57-
GZ C 62/14

ÖFFENTLICH MÜNDLICHE VERHANDLUNG 119

vor dem Kursgericht als Bezirksgericht am 4.6.2014

Richter: Mag. Schlögl

Rechtssache: wie ON 1

Bei Aufruf der Rechtssache um 13.00 Uhr erscheinen:

1. ~~für~~ – die klagende Partei – mit Mag. Dr. Mia Baumberger (Schulung)
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

2. für – die beklagte Partei – ~~mit~~ Mag. Markus Bäcker (Schulung)
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

3. für – Nebenintervenient – mit _____
 Vollmacht erteilt Substitutionsvollmacht erteilt Legitimationsurkunde

4. Sachverständiger/Dolmetscher: _____

Beschluss

Von der Beiziehung eines Schriftführers wird abgesehen und für den übrigen Teil des Verhandlungsprotokolls ein Schallträger verwendet.
Hinsichtlich der Frist zur Löschung der Aufnahme am Schallträger sind die Parteien mit der sofortigen Löschung einverstanden (§§ 207 Abs. 3, 212a Abs. 1 und 3 ZPO).

Ergebnis der Verhandlung

Erstreckung auf den _____ um _____ Uhr,
Zimmer _____ v. Dauer bis: _____

Erstreckung auf unbestimmte Zeit

Ruhen des Verfahrens

Vergleich (umseitig in Langschrift protokolliert)

Unterbrechung des Verfahrens

Urteil vorbehalten ~~verkündet~~ § 193/3 N d

Die Anwesenden unterschreiben nach - Verzicht auf - Wiedergabe der Aufnahme (§ 212a Abs. 2 ZPO).

Ende: 13.25 Uhr ✗ ✗

Dauer: 1 Std. ✗ ✗

PA für kl.P., 1 PA für bekl.P., 1 PA für NI

Kanzleivermerk betreffend die Übertragung:

Geschäftsstelle: eingelangt: 4.6.2014
weitergegeben: 4.6.2014

Schreibabteilung: Protokoll übertragen: 18.6.2014

Geschäftsstelle: rückgelangt: 18.6.2014

- 63 -
... C 62/14 ...

Übertragung des Tonbandprotokolls vom 4.6.2014
Aufgenommen vor dem Kursgericht als Bezirksgericht
Rechtssache:
Klagende Partei: Karl Räumer

PV legen Kostennoten.

B.

Schluss der Verhandlung gemäß § 193/3 ZPO. Die Entscheidung ergeht nach Einlagen des Aktes schriftlich.

Ende: 13.25 Uhr
Dauer: 1/2

Unterschriften eh.
F.d.R.d.Ü.

- 91 -
... C 62/14 ...

KV vom 12.6.2014

120

Akt 9 U 238/14k des BG Floridsdorf eingelangt. Akt seit 4.6. bei Übertragung des Protokolles.

Vkg.

pr. Kal 1.7. (200 mit Akt)

Wien, am 12.6.2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
KURSGERICHT ALS BEZIRKSGERICHT

C 62/14
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Marxergasse 1a
1030 Wien
Tel.: +43 1 51528 0

121

IM NAMEN DER REPUBLIK

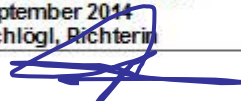
Das Kursgericht als Bezirksgericht hat durch die Richterin Mag. Nele Schlögl in der Rechtssache der klagenden Partei Karl Räumer, 1110 Wien, Fluchtgasse 9/8/9, vertreten durch Mag. Dr. Mia Baumberger (Schulung), Rechtsanwältin in 5010 Salzburg, Mozartplatz 1

Beklagtenfahrzeuglenkers beweisen.

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf § 41 ZPO.

Kursgericht als Bezirksgericht
Wien, 17. September 2014
Mag. Nele Schlögl, Richterin

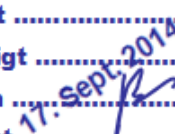
 30:

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG

1) 20

2) 30

eingelangt
ausgefertigt
verglichen
abgefertigt

17. Sept. 2014


Kal 4 Wochen

Wien, am 17. Sept. 2014

